

17. 1. Kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners in der Art der hinzugetretenen Schulden, abgesehen von deren Höhe, gefunden werden?

2. Wird die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse schon durch die Eröffnung des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens wieder beseitigt?

3. Werden Verzugsfolgen durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens geheilt?

4. Steht das zu Gunsten des Hauptschuldners eröffnete Entschuldungsverfahren dem Befreiungsanspruch des Bürgen entgegen?

BGB. § 775. Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) §§ 8, 10, 21, 35, 45. Zweite Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1933 (RGBl. I S. 459) Art. 5. Sechste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 (RGBl. I S. 609) Art. 10. Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1119) Art. 2, 8. ZPO. §§ 99, 887.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 20. Januar 1936 i. S. M. III (Wett.)
w. M. (M.). VI 345/35.

- I. Landgericht Mainz.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger übernahm am 12. Juli 1931 im Auftrage des Beklagten für dessen Schulden an die Spar- und Darlehnskasse A. eingetr. Gen. m. beschr. G. schriftlich Bürgschaft. Mit der Klage verlangt er Befreiung von der Bürgschaft in Höhe von 12000 RM. nebst Zinsen, weil sich nach der Verbürgung die Vermögensverhältnisse des Beklagten wesentlich verschlechtert hätten, der Beklagte überdies gegenüber der Spar- und Darlehnskasse in Verzug geraten sei. Der Beklagte bestritt beides. Im Laufe des Rechtsstreits wurde auf den von ihm als Inhaber eines Erbhoofs gestellten Antrag das Entschuldungsverfahren eröffnet, das noch schwebt. Er berief sich nunmehr auch darauf, daß der Kläger während des Entschuldungsverfahrens keinen Anspruch auf Befreiung von der Bürgschaft habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten war erfolglos.

Gründe:

... Das Berufungsgericht hat den Befreiungsanspruch sowohl nach Nr. 1 als auch nach Nr. 3 des § 775 BGB. für begründet erachtet und auch nicht angenommen, daß das Entschuldungsverfahren der Weiterverfolgung des Anspruchs im Rechtsstreit entgegenstehe. Was die Revision hiergegen anführt, kann nicht durchdringen.

Eine wesentliche, nach der Bürgschaftsübernahme eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Beklagten findet das Berufungsgericht nicht sowohl in der zahlenmäßigen Höhe der hinzutretenden Schulden als in deren Art. Der Beklagte hat es zu Zinsrückständen kommen lassen, welche die Gefahr der Kapitalkündigung mit sich führten, er ist Gemeindesteuer schuldig geblieben und hat seine Schuld beim landwirtschaftlichen Konsumverein auf 671,21 RM. anwachsen lassen, was für ländliche Verhältnisse nach der Feststellung des Berufungsgerichts recht hoch ist. Der Arzt hat seine Rechnung von 400 RM. einklagen müssen, er hat sie auf 320 RM. ermäßigt und dem Beklagten die Abtragung in Teilzahlungen bewilligt. Aus alledem zieht das Berufungsgericht den Schluß, daß der Beklagte nicht mehr imstande war, besonders wichtige und dringende Verpflichtungen zu erfüllen. Ohne Rechtsirrtum sieht es darin eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse. Die Revision vermißt eine Berücksichtigung des Umstandes, daß inzwischen das Entschuldungsverfahren eröffnet worden ist. Daraus allein ergab

sich aber noch nicht, daß die wesentliche Verschlechterung bis zur letzten Berufungsverhandlung behoben gewesen wäre. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, bestimmte Behauptungen darüber aufzustellen, daß und wodurch sich seine Lage schon wieder wesentlich gebessert habe. Die Hoffnung, daß das Entschuldungsverfahren seinen Zweck bei ihm erreichen und eine wesentliche Besserung bringen werde, konnte den einmal eingetretenen Tatbestand des § 775 Nr. 1 BGB. noch nicht beseitigen.

Auch der Verzug des Beklagten mit der Schuld gegenüber der Spar- und Darlehnskasse ist vom Berufungsgericht einwandfrei festgestellt und damit außer dem Tatbestand der Nr. 1 auch derjenige der Nr. 3 des § 775 BGB. gegeben. Die Revision wirft hierzu die Frage auf, ob der Verzug nicht durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beseitigt worden sei, was für das Vergleichsverfahren allerdings vom Reichsgericht (RGZ. Bd. 113 S. 53 [56], Bd. 114 S. 206 [208]) im Gegensatz zu Jaeger (in ZZP. Bd. 49 S. 189) verneint werde. Für das Entschuldungsverfahren ist aber die Frage durch Art. 10 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 völlig klargestellt. Danach gelten die seit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eingetretenen Verzugsfolgen als mit der Rechtskraft des bestätigten Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlags aufgehoben. Von einer Beseitigung der Verzugsfolgen, die schon vor der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eingetreten sind, ist keine Rede. Sie bleiben bestehen, selbst wenn der Entschuldungsplan oder der Vergleichsvorschlag rechtskräftig bestätigt wird, wozu es hier noch nicht einmal gekommen ist (vgl. das Erläuterungswerk zur Gesetzgebung über die Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse von Fred v. Rozycki-v. Hoewel und Georg v. Rozycki S. 57).

Hiernach bleibt nur die Frage übrig, ob der Bürge seinen nach § 775 BGB. an sich begründeten Befreiungsanspruch überhaupt noch geltend machen kann, nachdem das Entschuldungsverfahren zu Gunsten des Hauptschuldners eröffnet worden ist. Diese von der Revision verneinte Frage ist unter zwei Gesichtspunkten zu prüfen.

Erstens ist zu fragen, ob die Geltendmachung oder Weiterverfolgung des Befreiungsanspruchs störend in das Entschuldungsverfahren eingreift. Weder das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juli 1933 noch die dazu

ergangenen Durchführungsverordnungen enthalten Bestimmungen, durch die ein Gläubiger gehindert würde, seinen Anspruch im Rechtsstreit geltend zu machen oder weiterzuverfolgen. Wohl gewähren sie dem Schuldner einen weitgehenden Vollstreckungsschutz (vgl. die zusammenfassende Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933). Die Beteiligung eines Gläubigers am Entschuldungsverfahren (§ 10 des Gesetzes) steht aber der Prozessführung nicht im Wege (v. Rozhdi a. a. O. S. 55; a. M. Hartig in JW. 1936 S. 71). Im Gegenteil kann gerade die Durchführung des Entschuldungsverfahrens es angezeigt erscheinen lassen, den Streit über den Bestand oder die Höhe einer Forderung im Prozeßweg auszutragen (II 31 der Richtlinien vom 13. Juni 1934, abgebr. bei v. Rozhdi a. a. O. S. 341 ffg., 354). Es ist daher nicht einzusehen, warum die Verfolgung oder Weiterverfolgung des Befreiungsanspruchs aus § 775 BGB. während des Entschuldungsverfahrens unzulässig sein sollte. Störend könnte höchstens die Vollstreckung in das Verfahren eingreifen; aber dagegen hilft der Vollstreckungsschutz. Die Verurteilung des Beklagten d. z. u. den Kläger von der Bürgschaft zu befreien, würde in der Form des § 887 ZPO. zu vollstrecken sein. Nun wird zwar die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer Handlung von den Vollstreckungsverboten der Verordnung vom 27. Dezember 1933 nicht unmittelbar betroffen. Der Kläger könnte sich also nach § 887 Abs. 1 ZPO. ermächtigen lassen, die Gläubigerin auf Kosten des Beklagten zu befriedigen. Wenn er aber nach § 887 Abs. 2 ZPO. den Beklagten zur Vorauszahlung des dafür erforderlichen Betrags verurteilen ließe, so würde, ganz abgesehen von der Unzulässigkeit der Immobiliarvollstreckung (§ 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1933; Art. 2 Nr. 1, Art. 8 der Verordnung vom 27. Dezember 1933), der Vollstreckungsschutz auch für das bewegliche Vermögen einsetzen (Harmening-Päpold Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, Nachtrag, Erl. 6b zu Art. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1933; v. Rozhdi a. a. O. S. 405). Dem Kläger bliebe also im Ergebnis während des Entschuldungsverfahrens nichts übrig, als die Gläubigerin auf eigene Kosten zu befriedigen. Dem steht selbstverständlich das Entschuldungsverfahren nicht im Wege.

Die zweite Frage ist, ob der Kläger noch ein Interesse an der Verfolgung des Befreiungsanspruchs hat oder ob sein Rechts-

Schutzbedürfnis durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gänzlich erloschen ist. In dieser Hinsicht führt die Revision an: die Höhe der Forderung der Spar- und Darlehnskasse stehe vor der Beendigung des Entschuldungsverfahrens noch nicht fest, eine Kürzung komme nach § 35 des Gesetzes auch dem Bürgen zugute, endlich könne er nach Art. 5 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1933 während der Dauer des Entschuldungsverfahrens die Befriedigung der Gläubigerin verweigern. Das alles trifft zwar zu, und es sind dies unzweifelhaft schwerwiegende Gründe, die es selten dazu kommen lassen werden, daß ein Bürge während des Entschuldungsverfahrens die Befreiungsklage aus § 775 BGB. erhebt. Abgeschnitten kann sie ihm aber darum noch nicht werden. Denn das Entschuldungsverfahren kann ergebnislos enden (vgl. §§ 21, 45 des Gesetzes), und der Bürge kann ein Interesse daran haben, für diesen Fall einen vollstreckbaren Titel gegen den Hauptschuldner zu besitzen. Hat er gar, wie hier der Kläger, die Befreiungsklage schon vor der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens erhoben, so fehlt es vollends an einem Grunde, ihm für die Fortführung den Rechtsschutz zu versagen. Eine „Erledigung“ seines Anspruchs mit der Wirkung, daß der Kläger seinen Antrag auf die Prozeßkosten beschränken könnte (§ 99 Abs. 3 ZPO.), ist durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nicht eingetreten. Mag sein Interesse nunmehr auch vermindert sein, so ist es doch nicht gänzlich geschwunden.